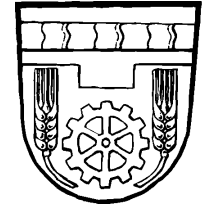


Markt Thüngen



Niederschrift über die 14. Sitzung des Marktgemeinderates am Montag, 14. Oktober 2019 im Sitzungssaal des Rathauses Thüngen

1. Bürgermeister Lorenz Strifsky begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit nach Artikel 47 (2) GO fest.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Erweiterung der Tagesordnung

Sachverhalt:

1. Bgm. Lorenz Strifsky bittet um Erweiterung der Tagesordnung um weitere dringliche Punkte.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte

„8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Retzstadt, Beteiligung als Nachbargemeinde; Beratung und Beschlussfassung“;
„Bauantrag 2019008, Am Forstberg 7, Fl.Nr. 926/11, Wohnhausneubau;
„Bauantrag 2019009; Am Forstberg 10, Fl.Nr. 926/4, Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage“ zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

2. Generalsanierung Grundschule Thüngen; Werksplanung, Detailfragen

Sachverhalt:

Im Laufe der Werksplanung stehen folgende Entscheidungen an:

2.1 Generalsanierung Grundschule Thüngen; Thermostate an den Heizkörpern; Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhalt:

An den neuen Heizkörpern in der Schule besteht die Möglichkeit, diebstahlsichere Thermostate zu installieren.

Vorteil: Es kann kein Schüler unsachgemäß die Thermostate höher und tiefer stellen.

Nachteil: Es kann auch kein Lehrer an den Thermostaten eine Änderung vornehmen.
Nur der Hausmeister!

Finanzielle Auswirkungen:

Diebstahlsichere Thermostate kosten ca. 20,- € pro Heizkörper mehr.

Es werden 65 neue Heizkörper in der Schule eingebaut.

Insgesamt Kosten von 1300,- € netto.

Der Fachplaner und auch die Verwaltung sind der Meinung, dass man diese Kosten sparen kann!

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt den Einbau von diebstahlsicheren Thermostaten an den neuen Heizkörpern in der Grundschule Thüngen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt den Einbau von diebstahlsicheren Thermostaten an den neuen Heizkörpern in der Grundschule Thüngen.

Abstimmungsergebnis: 0 : 10

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

2.2 Generalsanierung Grundschule Thüngen; Material der äußeren Aufzugsverkleidung; Beratung und Beschlussfassung;

Sachverhalt:

Die äußere Verkleidung des neuen Aufzuges kann in zwei verschiedenen Materialien bestellt werden.

Variante 1: Edelstahl

Vorteil: Die Oberfläche Edelstahl ist langlebiger.

Nachteile: teurer

Bei Materialtransporten entstandene Schrammen oder Dellen sind sehr schwer zu reparieren.

Bei glatter Ausführung sind z.B. Fingerabdrücke schwer zu entfernen.

Variante 2: Beschichteter Stahl

Vorteile: günstiger

Die Farbgestaltung ist vielfach möglich.

Schrammen können durch Neubeschichtung wieder repariert werden.

Eine farbliche Umgestaltung ist jederzeit möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Mehrpreis, der Ausführung, der drei Aufzugszugänge in Edelstahl beträgt ca. 4.000,- €.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt für die Aufzugszugänge beschichteten Stahl zu verwenden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen beschließt für die Aufzugszugänge beschichteten Stahl zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

3. Gemeindliches Förderprogramm zur Aktivierung von Leerständen und Baulücken; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Interkommunale Allianz "ILE MainWerntal - erleben verbindet" hat ein gemeinsames Förderprogramm zum Thema Altortsanierung auf den Weg gebracht. Durch diese Förderung sollen Leerstände und Baulücken im Altort verhindert werden. Aufgabe des Marktgemeinderates ist es, eine Satzung/Förderrichtlinie auszuarbeiten. Dabei muss allerdings auch die finanzielle Lage der Gemeinde berücksichtigt werden.

Gemeindliches Förderprogramm zur Aktivierung von Leerständen und Baulücken in den Altorten der Allianz MainWerntal

Die fünf Städte und Gemeinden Arnstein, Eußenheim, Gössenheim, Karlstadt und Thüngen der ILE Allianz MainWerntal setzen sich auf Grund des demographischen Wandels verstärkt für die Innenentwicklung in ihren Altorten ein. Ziel ist es, eine weitere Abwanderung in die Siedlungsrandgebiete zu verhindern und attraktive, lebendige Ortsmitten zu erhalten. Im Rahmen des gemeindlichen Förderprogramms wird eine städtebaulich verträgliche Nachverdichtung durch Neubauten sowie der Erhalt ortsbildprägender leer stehender Gebäude verfolgt. Die Allianzkommunen gewähren hierfür Zuwendungen gemäß den nachfolgend aufgelisteten Voraussetzungen. Das Förderprogramm wurde im Rahmen der interkommunalen Kooperation der Allianz MainWerntal auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis entworfen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Alt- bzw. Innenortsbereiche der einzelnen Gemeindeteile beschränkt sowie auf besonders erhaltenswerte Altbauten im Außenbereich. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. **Die genaue Abgrenzung für jeden Gemeindeteil erfolgt nach dem beiliegenden Lageplan im M 1 : 2.500.**

(2) Der zeitliche Geltungsbereich läuft vom **01.01.2020 bis zum 31.12.2025**. Eine Verlängerung kann von den Marktgemeinderäten beschlossen werden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude bzw. die dem Förderantrag zugrundeliegende Baulücke muss im Geltungsbereich (Vgl. § 1) liegen und bei Antragstellung mindestens 12 Monate leer stehen und mindestens vor 50 Jahren errichtet worden sein. Zum Nachweis des Leerstandes werden regelmäßig die Daten des Einwohnermeldeamtes herangezogen.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen ist demnach der Ausbau und die Renovierung eines leer stehenden Geschosses, da es sich nicht um einen Leerstand im Sinne des Förderprogramms handelt.

(3) Die Nutzung des Gebäudes bzw. der Baulücke hat nach der Bewilligung / nach Vorlage der Investitionsrechnungen mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen vorgesehen war und nach der Förderrichtlinie zulässig ist. Sollte innerhalb

dieser 5-Jahres-Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude bzw. die Baulücke einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.

(4) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Erwerber eines förderfähigen Anwesens bzw. einer förderfähigen Baulücke ist. Als Nachweis ist die Meldung mit Hauptwohnsitz vor Ort oder die schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass dieser bereit ist das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.

(5) Die äußere Gestalt des Gebäudes muss nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Altortes und der Verbesserung des Ortsbildes dienen, ist mit der Gemeinde abzustimmen **und ggf. nach den Dorferneuerungsrichtlinien und den Vorgaben des Dorferneuerungsplaners oder nach der geltenden kommunalen Gestaltungssatzung auszuführen.** Falls die äußere Gestaltung nicht wie vorgegeben eingehalten wird, behält sich die Gemeinde vor, die Fördersumme zu kürzen bzw. zu streichen.

§ 3 Bauberatung

(1) Die Gemeinde fördert, unabhängig von den privat vom Bauherren beauftragten Bauplaner bzw. Architekten eine Erstbauberatung für den Altort. Die Inanspruchnahme der Bauberatung muss nicht in Anspruch genommen werden. Sie ist ein freiwilliges zusätzliches Angebot. / Die Inanspruchnahme der Bauberatung ist Voraussetzung, um in den Fördergenuss des vorliegenden Programms zu kommen. Sie ist ein kostenloses Hilfsangebot, um im Vorfeld für grundsätzliche Ausrichtungen, Abwägungsprozesse und Planungshilfen zu beraten. Die Bauberatung soll auch für städtebauliche und denkmalpflegerische Ansätze und Ziele, soweit vorhanden, sensibilisieren und diese erläutern.

(2) Seitens der Gemeinde erfolgt die Beauftragung des beigezogenen Architekten. Dieser wird anschließend einen entsprechenden Gesprächstermin vereinbaren und über den Verlauf bzw. das Ergebnis der Beratung ein Protokoll mit ggf. Skizzen erstellen. Das Protokoll ist vom Kaufinteressenten bzw. Bauherren gegenzuzeichnen. Die Unterlagen werden anschließend der Gemeinde vorgelegt. Bauherr bzw. Kaufinteressent, der beratende Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung durch die Gemeinde in einem Informationspool zur Weitergabe an andere Interessierte einverstanden sein.

(3) Für die Beratung privater Bauherren wird ein maximaler Zeitaufwand von bis zu fünf Architektenstunden zu Grunde gelegt und von der Gemeinde bezahlt. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine weitergehende Beratung nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde möglich.

§ 4 Art der Förderung

(1) Förderfähig sind der Umbau, Ausbau, die Erweiterung oder Sanierung von leer stehenden Gebäuden, die bisher zu Wohnzwecken, zu Gewerbebezwecken oder zu sonstigen Zwecken (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) genutzt wurden und die einer neuen Wohn- bzw. Gewerbenutzung zugeführt werden.

(2) Soweit im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird, so ist sowohl der Abbruch und Entsorgung als auch das Ersatzgebäude förderfähig.

(3) Soweit Gebäude im Sinne von Abs. 1 erworben werden, so ist auch dies förderfähig.

(4) Soweit eine innerörtliche Baulücke mit einem Ersatzgebäude bebaut wird, so ist auch dies förderfähig.

(5) Die Inanspruchnahme der Förderungen (gem. Abs. 1-4) für ein Projekt ist grundsätzlich nur einmalig für dieses Anwesen möglich.

(6) Nicht gefördert werden erbrachte Eigenleistungen.

§ 5 Höhe der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 30 % der nachgewiesenen Sanierungskosten, max. **jedoch** _____ € je Anwesen (gem. § 2).

§ 6 Verfahren

(1) Der Antrag für die Förderung ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach der Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf die Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn das Gebäude bzw. die Baulücke nicht mehr leer steht und der Antragsteller oder Familienangehörige das Gebäude selbst nutzen oder das Objekt nach Fertigstellung vermietet und bewohnt ist und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.

§ 7 Sonstiges

(1) Das Förderprogramm schließt eine Mehrfachförderung aus anderen Programmen nicht aus. Neben der gemeindlichen Förderung sind zusätzliche Mittel aus der Dorferneuerung und Städtebauförderung sowie sonstiger Programme zulässig.

(2) Die Gemeinde behält sich Änderungen des Förderprogramms bzw. Abweichungen vom Förderprogramm vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung des Förderprogramms unbillige Härten oder Sachverhalte, die mit den Regelungen des Förderprogramms nicht geklärt und entschieden werden können, so behält sich die Gemeinde eine gesonderte Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat vor.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am **01.01.2020** in Kraft (Vgl. § 1, Abs. 2).

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Thüngen, den **XX.XX.20XX**

Finanzielle Auswirkungen:

Entsprechend der im Haushalt zur Verfügung gestellten Fördermittel.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Erlass einer Förderrichtlinie – wie oben genannt – im Grundsatz zu.

Die konkrete Fassung wie folgt:

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt€ p.a. werden im Haushaltsjahr 2019 sowie in den Finanzplanungsjahren 2020 bis 2022 grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Bei sich ändernden finanziellen Verhältnissen des Marktes Thüngen werden die Mittel angepasst (evtl. Haushaltssperre bei Überzeichnung).

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Lorenz Strifsky liest die Textstellen vor und bittet um einzelne Beschlussfassung.

Nach kurzen Diskussionen werden folgende Richtlinien festgelegt:

Beschluss:

Gemeindliches Förderprogramm zur Aktivierung von Leerständen und Baulücken in den Altorten der Allianz MainWertal

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich ist auf den Alt- bzw. Innenortsbereich der Marktgemeinde Thüngen beschränkt sowie auf besonders erhaltenswerte Altbauten im Außenbereich. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu.

Die genaue Abgrenzung ist im Lageplan im M 1 : 2.500 eingezeichnet. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

§ 1 Geltungsbereich

(2) Der zeitliche Geltungsbereich läuft vom **01.01.2020 bis zum 31.12.2025**. Eine Verlängerung kann von den Marktgemeinderäten beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Das dem Förderantrag zugrundeliegende Gebäude bzw. die dem Förderantrag zugrundeliegende Baulücke muss im Geltungsbereich (Vgl. § 1) liegen und bei Antragstellung mindestens **6 Monate** leer stehen und mindestens vor 50 Jahren errichtet worden sein. Zum Nachweis des Leerstandes werden regelmäßig die Daten des Einwohnermeldeamtes herangezogen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

§ 2 Fördervoraussetzungen

(2) Von der Förderung ausgeschlossen ist demnach der Ausbau und die Renovierung eines leer stehenden Geschosses, da es sich nicht um einen Leerstand im Sinne des Förderprogramms handelt.

(3) Die Nutzung des Gebäudes bzw. der Baulücke hat nach der Bewilligung / nach Vorlage der Investitionsrechnungen mindestens fünf Jahre lang so zu erfolgen, wie es nach den Antragsunterlagen vorgesehen war und nach der Förderrichtlinie zulässig ist. Sollte innerhalb dieser 5-Jahres-Frist eine Weiterveräußerung erfolgen oder das Gebäude bzw. die Baulücke einer anderen Nutzung zugeführt werden, so ist der Zuschuss anteilig zu erstatten.

(4) Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die im Geltungsbereich Eigentümer oder Erwerber eines förderfähigen Anwesens bzw. einer förderfähigen Baulücke ist. Als Nachweis gilt die Meldung mit Hauptwohnsitz vor Ort oder die schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen.

(5) Die äußere Gestalt des Gebäudes muss nachhaltig der Erhaltung der charakteristischen Eigenart des Altortes und der Verbesserung des Ortsbildes dienen, ist mit der Gemeinde abzustimmen und ggf. nach den jeweils geltenden kommunalen Gestaltungsvorschriften auszuführen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

§ 3 Bauberatung

(1) Die Gemeinde fördert, unabhängig von den privat vom Bauherren beauftragten Bauplaner bzw. Architekten, eine Erstbauberatung für den Altort. Die Inanspruchnahme der Bauberatung muss nicht in Anspruch genommen werden. Sie ist ein kostenloses Hilfsangebot, um im Vorfeld für grundsätzliche Ausrichtungen, Abwägungsprozesse und Planungshilfen zu beraten. Die Bauberatung soll auch für städtebauliche und denkmalpflegerische Ansätze und Ziele, soweit vorhanden, sensibilisieren und diese erläutern.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

§ 3 Bauberatung

(2) Seitens der Gemeinde erfolgt die Beauftragung des beigezogenen Architekten. Dieser wird anschließend einen Gesprächstermin vereinbaren und über den Verlauf bzw. das Ergebnis der Beratung ein Protokoll mit ggf. Skizzen erstellen. Das Protokoll ist vom Kaufinteressenten bzw. Bauherren gegenzuzeichnen. Die Unterlagen werden anschließend der Gemeinde vorgelegt. Bauherr bzw. Kaufinteressent, der beratende Architekt und der Eigentümer müssen mit der weiteren Nutzung durch die Gemeinde in einem Informationspool zur Weitergabe an andere Interessierte einverstanden sein.

(3) Für die Beratung privater Bauherren wird ein maximaler Zeitaufwand von bis zu fünf Architektenstunden zu Grunde gelegt und von der Gemeinde bezahlt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**Beschluss:
§ 4 Art der Förderung**

(1) Förderfähig sind der Umbau, Ausbau, die Erweiterung oder Sanierung von leer stehenden Gebäuden, die einer neuen Wohn- bzw. Gewerbenutzung zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**Beschluss:
§ 4 Art der Förderung**

(2) Soweit im Sinne von Abs. 1 abgebrochen und dafür ein Ersatzgebäude errichtet wird ist, auch das Ersatzgebäude förderfähig.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**Beschluss:
§ 4 Art der Förderung**

(3) Soweit eine innerörtliche Baulücke mit einem Gebäude bebaut wird, so ist auch dies gem. Absatz 1 förderfähig.

(4) Die Inanspruchnahme der Förderungen (gem. Abs. 1-3) für ein Projekt ist grundsätzlich nur einmalig für dieses Anwesen möglich.

(5) Nicht gefördert werden erbrachte Eigenleistungen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**Beschluss:
§ 5 Höhe der Förderung**

(1) Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 30 % der nachgewiesenen Sanierungskosten, max. **jedoch 10.000,00 €** je Anwesen (gem. § 2).

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

**Beschluss:
§ 6 Verfahren**

(1) Der Antrag für die Förderung ist vor Beginn der Investition bei der Gemeinde zu stellen. Mit der Investition darf erst nach der Bewilligung durch die Gemeinde oder nach Zustimmung der Gemeinde zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.

(2) Nach der Prüfung der Unterlagen wird die Gemeinde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheiden.

(3) Die Bewilligung erfolgt immer unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(4) Sofern keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf die Förderung. Gegebenenfalls kann die vorzeitige Baufreigabe erfolgen und die Bewilligung im nächsten Haushaltsjahr erteilt werden.

(5) Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn das Gebäude im Sinne von § 4 Absatz 1 genutzt wird und die notwendigen Nachweise vorgelegt sind.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**Beschluss:
§ 7 Sonstiges**

(1) Das Förderprogramm schließt eine Mehrfachförderung aus anderen Programmen nicht aus. Neben der gemeindlichen Förderung sind zusätzliche Mittel aus der Dorferneuerung und Städtebauförderung sowie sonstiger Programme zulässig.

(2) Die Gemeinde behält sich Änderungen des Förderprogramms bzw. Abweichungen vom Förderprogramm vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung des Förderprogramms unbillige Härten oder Sachverhalte, die mit den Regelungen des Förderprogramms nicht geklärt und entschieden werden können, so behält sich die Gemeinde eine gesonderte Einzelfallentscheidung durch den Marktgemeinderat vor.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**Beschluss:
§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt am **01.01.2020** in Kraft (Vgl. § 1, Abs. 2).

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Thüngen, den **14.10.2019**

Die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 50.000,00 € p.a. werden in der Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022 grundsätzlich zur Verfügung gestellt. Bei sich ändernden finanziellen Verhältnissen des Marktes Thüngen werden die Mittel angepasst (evtl. Haushaltssperre bei Überzeichnung).

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling nimmt ab 19:15 Uhr an der Sitzung teil.

**4. BA 2019007;
Geißleite 21; Fl.-Nr. 1270/27, Gemarkung Thüngen
Neubau Doppelgarage mit Dachterrasse
Beratung und Beschlussfassung**

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Doppelgarage mit Dachterrasse auf dem Grundstück Geißleite 21 der Gemarkung Thüngen wird erteilt. Den erforderlichen Befreiungen zur Baugrenzenüberschreitung, Überschreitung der Traufhöhe und Unterschreitung der Stauraumtiefe wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**5. Männergesangverein Thüngen; Zuschussantrag Kultur 2019;
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.09.2019 bittet der Männergesangverein Thüngen um einen Zuschuss zum Kauf von aktuellem Notenmaterial und Chorsätzen.

Bisher hat der MGV für den Proberaum im Bierpavillon eine jährliche Miete von 400,00 € bezahlt. Da dem Vermieter der Stromverbrauch seit 2018 sehr hoch vorkommt und er das Dreifache wie bisher verlangte, konnte man sich nach zähen Verhandlungen auf eine jährliche Miete von 800,00 € einigen. Diese hat der MGV aus der Vereinskasse bezahlt. Da auch der Dirigent bezahlt werden muss, entstehen jährliche Kosten von über 4.000,00 €, die nicht durch die Mitgliedsbeiträge abgedeckt werden können.

Der MGV trägt mit seinen Liedvorträgen an den Veranstaltungen (Maifeier, Volkstrauertag, Glühweihnacht) zur kulturellen Vielfalt der Gemeinde bei. Auch bei auswärtigen Auftritten ist er einer der besten Chöre im Umkreis und vertritt den Markt Thüngen positiv mit seinen Liedvorträgen.

Der MGV bittet, um die Mieterhöhung von 400,00 € auszugleichen, um einen Kulturzuschuss von 700,00 €.

In den vergangenen Jahren (ab 2011) wurde dem Männergesangverein ein Kulturzuschuss in Höhe von 300,00 € gewährt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel in Höhe von 300,00 € stehen auf der HHSt. 3320.7091 für den MGV zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Männergesangverein erhält für das Jahr 2019 einen Kulturzuschuss in Höhe von _____,-- €.

Beschluss:

Der Männergesangverein erhält für das Jahr 2019 einen Kulturzuschuss in Höhe von 700,00 €.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Marktgemeinderat Günter Morgenstern hat gemäß Art. 49 GO an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

6. BRK-Mitgliedschaft; Beitragserhöhung; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.08.2019 bittet der BRK Kreisverband Main-Spessart um eine Erhöhung des Förderbeitrages.

Der Markt Thüngen ist seit Jahren Mitglied des BRK-Kreisverbandes und fördert diesen mit einem Jahresbeitrag von 51,13 € (früher 100,00 DM).

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Das Bayerische Rote Kreuz besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern, die rund um die Uhr bei einem Notfall im Einsatz sind. Außer dem Rettungsdienst stehen Schnelleinsatzgruppen bereit, die ausgerüstet sind für Behandlung, Verpflegung, Unterbringung und Beseitigung von Gefahren durch Chemikalien und andere Gefahrstoffe. Auch bei Katastrophen wie z. B. Hochwasser, Stürme und Feuer sowie bei Unfällen durch Glatteis oder Nebel, stehen die Retter bereit um zu helfen.

Der Kreisverband Main-Spessart ist auf Spenden und Förderbeiträge angewiesen. Diese Beiträge werden u. a. auch verwendet für die Ausrüstung der Wasserwacht, Bergwacht und Rettungshundestaffel sowie für Aus- und Fortbildungen der Helfer.

Der Kreisvorsitzende Eberhard Sinner und der Kreisgeschäftsführer Thomas Schlott schlagen vor, den bisherigen Beitrag von 51,13 € auf 1,00 € pro Einwohner (ca. 1.350,00 €) jährlich zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Jahresbeitrag könnte aus steuerrechtlichen Gesichtspunkten über die Gemeindewerke Thüngen gezahlt und verbucht werden; somit wird der Haushalt nicht belastet.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat stimmt einer Erhöhung des jährlichen Förderbeitrages an den BRK Kreisverband Main-Spessart auf Euro/Jahr zu.

Diskussionsverlauf:

Nach kurzer Diskussion stellt 1. Bürgermeister Lorenz Strifsky folgenden Jahresbeitrag zur Abstimmung vor:

Jahresbeitrag in Höhe von 500,00 € Abstimmungsergebnis: 2 : 9 (abgelehnt)

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt einer Erhöhung des jährlichen Förderbeitrages an den BRK Kreisverband Main-Spessart auf 300,00 Euro/Jahr zu.

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

7. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Retzstadt Beteiligung als Nachbargemeinde Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Retzstadt beabsichtigt einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet (Point) zu erstellen. Hierzu gibt es bereits eine Stellungnahme des Marktes Thüngen. Zur Verwirklichung dieser Bauleitplanung ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Belange des Marktes Thüngen werden aus Sicht der Verwaltung weder durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, noch durch die Aufstellung des Bebauungsplanes berührt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt keine Einwendungen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Retzstadt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Thüngen erhebt keine Einwendungen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Retzstadt

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

**8. BA 2019008;
Am Forstberg 7, Fl. Nr. 926/11, Gemarkung Thüngen
Wohnhausneubau
Genehmigungsfreistellungsverfahren**

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten auf dem Grundstück Am Forstberg 7, Fl. Nr. 926/11 der Gemarkung Thüngen ein Einfamilienwohnhaus errichten. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kies II“. Das Vorhaben soll im Genehmigungsfreistellungsverfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Am Forstberg 7 der Gemarkung Thüngen wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**9. BA 2019009;
Am Forstberg 10, Fl. Nr. 926/4, Gemarkung Thüngen
Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
Genehmigungsfreistellungsverfahren**

Sachverhalt:

Die Bauherren möchten auf dem Grundstück Am Forstberg 10, Fl. Nr. 926/4 der Gemarkung Thüngen ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage errichten. Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kies II“. Das Vorhaben soll im Genehmigungsfreistellungsverfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Am Forstberg 10 der Gemarkung Thüngen wird vom Marktgemeinderat zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: o. A.

10. Informationen des 1. Bürgermeisters

Sachverhalt:

a) Termine

- 11.11.2019 Martinszug der Kindertagesstätte
- 11.11.2019 15. Marktgemeinderatssitzung
- 15.11.2019 Einladung zur Faschingseröffnung der TCA mit Inthronisierung in der Werntalhalle. Der Rathaussturm findet dieses Jahr nicht statt
- 15.11.2019 Feuerwehr-Ehrenabend in Altbessingen
3. Bürgermeisterin Anja Morgenstern und 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Thüngen, Fabian Bentele, vertreten die Gemeinde
- 17.11.2019 Volkstrauertag – Gedenkfeier am Planplatz
- 25.11.2019 4. Jugend- und Kulturausschuss-Sitzung
- 29.11.2019 Bürgerversammlung

b) Untersagung von Kampfhundhaltung

Bürgermeister Lorenz Strifsky informiert, dass bezüglich des Steffordshire Terriers an den Hundehalter eine Untersagung durch das Ordnungsamt erfolgte. Das Tier muss abgegeben werden.

Er schlägt vor, dem Hundehalter aus Gründen der Fairness die bereits gezahlte Hundesteuer wieder zurückzuerstatten. Die Ratsmitglieder stimmen diesem Vorschlag zu.

Abstimmungsergebnis: o. A.

11. Kurze Anfragen

Sachverhalt:

a) Abernten der gemeindlichen Obstbäumen

Marktgemeinderätin Kathrin Schilling schlägt vor, die Obstbäume, die sich im Gemeindebesitz befinden, auffällig mit einem gelben Band zu kennzeichnen und damit den Bürgern zu signalisieren, dass diese zum privaten Gebrauch kostenlos abgeerntet werden können. Diese Vorgehensweise würde auch in anderen Gemeinden praktiziert und verhindert, dass das reife Obst ungenutzt verdirbt.

Dieser Vorschlag wird begrüßt. Es sollen alle gemeindlichen Obstbäume erfasst und im kommenden Jahr vor Erntereife gekennzeichnet werden. Die Bürger werden dann durch einen entsprechenden Hinweis im Mitteilungsblatt informiert. Den tatsächlichen Bestand wird Bürgermeister Strifsky zusammen mit den Bauhofmitarbeitern ermitteln.

b) Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege

Marktgemeinderätin Nicola Rügemer beklagt die Hinterlassenschaften von Pferden im Bereich des ehemaligen Gasthauses „Schwarzer Adler“, die mehr als eine Woche nicht beseitigt wurden. Die Verschmutzungen befanden sich unmittelbar auf dem Schulweg.

Sie fordert, dass die Pferdehalter die Hinterlassenschaften ihrer Tiere innerhalb des Ortes unmittelbar zu entfernen haben.

Abstimmungsergebnis: o. A.

**12. Sitzungsniederschrift vom 02.09.2019 (KUTH), 09.09.2019 und 18.09.2019;
Genehmigung**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 02.09.2019 (KUTH) ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 09.09.2019 ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Beschluss:

Der Marktgemeinderat genehmigt die Niederschrift vom 19.09.2019 ohne Änderung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Nichtöffentliche Sitzung: